

Covid-19: Argumentarium der SFH zum Asylverfahren

Bern, 15.04.2020, aktualisiert am 16.06.2020

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) begrüsst die vom Bundesrat erlassenen einschneidenden Massnahmen, um die weitere Ausbreitung des Coronavirus auch im Asylbereich zu bremsen. Auch für in die Schweiz Geflüchtete müssen die Massnahmen umgesetzt werden. Die Weiterführung der Asylverfahren muss aber auch in der ausserordentlichen Lage weiterhin fair und korrekt erfolgen. Die SFH fordert, dass die Qualität der Verfahren nicht unter den Massnahmen zur Einhaltung der BAG-Richtlinien leiden darf und dass die Rechtsweggarantie und die Verfahrensgarantien für die Asylsuchenden sichergestellt sind.

Update 16.06.2020: Die vom Bundesrat beschlossene Verlängerung der Covid-19 Verordnung um drei Monate wird von der SFH zum Schutz der Gesundheit aller am Verfahren beteiligten Akteure grundsätzlich begrüsst.

Dublin-Gespräche und Anhörungen des SEM / Gespräche beim Rechtsschutz

Die Einhaltung der BAG-Richtlinien in den Anhörungen mit den Asylsuchenden und bei Beratungen durch den Rechtsschutz hat oberste Priorität. Die SFH begrüsst die ergriffenen Massnahmen (Anzahl Personen in einem Raum, Abstand von 2 Metern, bzw. 4m² pro Person, regelmässiges Lüften) für Dublingespräche und Anhörungen.

In Abweichung zu Art. 4 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung Asyl muss die Rechtsvertretung, bzw. die Hilfswerksvertretung bei altrechtlichen Fällen, jedoch zwingend anwesend und sich im Raum mit dem Fachspezialisten des SEM und der asylsuchenden Person aufhalten können. Ansonsten kann die Rechtsvertretung ihre Sorgfaltspflicht in der Mandatsführung gegenüber den Asylsuchenden, bzw. die Hilfswerksvertretung ihre Rolle als Verfahrensbeobachterin nicht wahrnehmen. Eine Nicht-Teilnahme von Rechtsvertretung oder Hilfswerksvertretung an den Anhörungen ist keine Option. Das Recht auf ein faires und korrektes Verfahren muss weiterhin gewährleistet sein.

Update 16.06.2020: Der im Rahmen der Verlängerung der Covid-19-Verordnung erlassenen Änderung, dass sich in besonderen Situationen die asylsuchende Person (z.B. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) und die befragende Person für die Anhörung nicht im gleichen Raum befinden müssen, steht die SFH kritisch gegenüber. Die Durchführung der Anhörung via technische Hilfsmittel erschwert beträchtlich die Feststellung der nonverbalen Kommunikation der Asylsuchenden. Es sind so kaum Einschätzungen zur allgemeinen gesundheitlichen Verfassung, mögliche Traumata oder andere psychische Probleme der Asylsuchenden wahrnehmbar. Zudem fehlen die Erfahrungen in der Schweiz im Umgang mit technischen Hilfsmitteln im Anhörungsetting weitgehend. Die SFH hält fest, dass die Qualität und Vollständigkeit der Sachverhaltsabklärung in jeden Fall umfassend gewährleistet sein muss

Dem Rechtsschutz müssen für die Gespräche mit ihren MandantInnen ebenfalls entsprechende Räumlichkeiten und weitere Instrumente zur Verfügung gestellt werden, damit der nötige Schutz gewährleistet werden kann und der Vertrauensaufbau nicht behindert wird.

Anzahl Verfahrensschritte

Aufgrund des reduzierten Personals (krankheitsbedingt, Kinderbetreuung, Risikogruppe) beim Rechtsschutz muss die Anzahl der Verfahrensschritte (Dublin-Gespräche,

Anhörungen, Eröffnung von Entscheidentwürfen und Entscheide) in gegenseitiger Absprache mit dem SEM und unter Einbezug des Rechtsschutzes und der Koordination der Hilfswerksvertretung angepasst werden, damit eine sorgfältige Vertretung und Verfahrensbeobachtung unter Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten möglich ist. Auch die Geschwindigkeit und Kadenz der Verfahren sind auf ein mit dem Rechtsschutz und weiteren Akteure wie Betreuung, Dolmetschende und medizinisches Fachpersonal vereinbartes Mass zurückzufahren.

Fristen

Die Behandlungsfristen sind gemäss Art. 8 der COVID-19-Verordnung Asyl so zu gestalten und die Ankündigungen der entsprechenden Verfahrensschritte so anzupassen, dass die gesetzlichen Fristen zur Stellungnahme zum Entscheidentwurf und die Vorgaben zur raschen Eröffnung des Entscheides eingehalten werden können.

Die SFH begrüsst die verlängerte Beschwerdefrist im beschleunigten Verfahren auf 30 Tagen. Sie unterstützt eine sorgfältige Mandatsführung unter den gegebenen ausserordentlichen Umständen, ersetzt aber nicht die Teilnahme der Rechtsvertretung an der Anhörung.

Die Beschwerdefrist bei Nichteintretensentscheiden (NEE) beträgt nach wie vor nur fünf Arbeitstage. Solange in der Schweiz aufgrund der COVID-19-Pandemie die ausserordentliche Lage aufrechterhalten wird, verletzt diese kurze Frist aus Sicht der SFH das rechtliche Gehör, die Rechtsweggarantie und das Recht auf ein faires Verfahren gemäss Art. 13 EMRK. Entsprechend fordert die SFH, dass derzeit keine entsprechenden Entscheide eröffnet werden.

Bei Ablauf der Verlängerung der Ausreisefrist dürfen Asylsuchende nicht in eine Situation von illegalem Aufenthalt geraten. Die Ausreisefristen müssen entsprechend Art. 9 Abs. 3 der COVID-19-Verordnung Asyl fortlaufend von Amtes wegen verlängert werden solange die ausserordentliche Lage dies erfordert.

Medizinische Abklärungen

Die SFH fordert besonders aufmerksam mit Asylsuchenden umzugehen, die gesundheitliche Probleme haben und auf medizinische Hilfe angewiesen sind. Die SFH hält fest, dass vertiefte individuelle medizinische Abklärungen im Asylverfahren für korrekte Entscheide, respektive für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Wegweisung unabdingbar sind. Wenn der medizinische Sachverhalt aufgrund nicht vorhandenen Kapazitäten des medizinischen Fachpersonals und der Überlastung des Gesundheitswesens insgesamt nicht umfassend abgeklärt werden kann, ist im Einzelfall das Verfahren zu sistieren.

Dublin-Verfahren

Die unsichere Lage, insbesondere der erschwerte Zugang zum Gesundheitsbereich diverser Länder in Europa lassen hypothetische Entscheide im Hinblick auf eine allfällige Beruhigung der Lage nicht zu. Eine Überstellung von Asylsuchenden innerhalb der in Artikel 29 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Frist von sechs Monaten ist nicht realistisch. Die Anwendung der Dublin-III-Verordnung unterliegt dem Beschleunigungsgebot (Erwägungsgrund 5 der Verordnung), nach der die Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats und damit auch der effektive Zugang zum inhaltlichen Asylverfahren rasch erfolgen soll. Die SFH fordert deshalb, dass Asylgesuche während der Zeit des Dublin-Überstellungsstopps materiell in der Schweiz geprüft werden (Selbsteintritt, Artikel 17 Dublin-III-Verordnung).

Kantonale Rechtsberatungsstellen / Erweitertes Verfahren

Die kantonalen Rechtsberatungsstellen können aufgrund ihrer finanziellen und personellen Rahmenbedingungen sowie den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nicht die gleichen Massnahmen zur Einhaltung der BAG-Richtlinien umsetzen wie das SEM in den Bundesasylzentren. Der Zugang für Asylsuchende ist stark eingeschränkt, Öffnungszeiten auf ein Minimum reduziert, offene Beratungen flächendeckend ausgesetzt und Beratungen meist nur telefonisch möglich. Eine effektive Beratungstätigkeit und eine sorgfältige Mandatsführung sind unter den gegebenen Umständen unmöglich.

Die SFH plädiert dafür, in den erweiterten Verfahren die Behandlungsfrist für die Erledigung von einem Jahr möglichst grosszügig auszuschöpfen. Ergänzende Anhörungen und Entscheide sollen verschoben werden und zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen werden.

Aufgrund der beschränkten Verfügbarkeit und des erschwerten Zugangs zu den kantonalen Rechtsberatungsstellen sind ausserdem keine fristauslösenden Entscheide mit Wegweisung in altrechtlichen Verfahren zu verfügen, ausser es besteht bereits ein Mandat mit einer Rechtsvertretung. Das Recht auf Beschwerde muss unbedingt gewahrt werden.